

schon bekannten Urkunden, da die bisherigen Drucke von 5 derselben bei Bianchetti, L'Ossola inferiore II, 7 und 9 (Berengar I. = Jaksch 16. 14) und im CD. Lang. 572 (Wido), 787 und 830 (Berengar I.) nur auf eine fehlerhafte Abschrift des Rotulus zurückgingen, und die letzte, das D. Berengars I. Dümmler n. 85 (nicht 86), von S. nach dem Original abgedruckt werden konnte; dasselbe ist zweimal auf Rasuren interpoliert, an welchen Stellen der Rotulus die ursprüngliche Lesung bewahrt hat.

R. H.

82. Das von Friedrich II. 1220 zu Capua gegebene Gesetz 'De resignandis privilegiis', das P. Scheffer-Boichorst zum Ausgangspunkte einer interessanten Untersuchung in den SB. der Berliner Akad. 1900 n. XIII gedient hat, verordnete nur die Vorlage der von Heinrich VI., Constanze I. und Friedrich II. selbst ertheilten älteren Privilegien; die von Winkelmann vertretene Auffassung, dass auf einem folgenden Tage zu Messina die gleiche Verfügung hinsichtlich der Privilegien der normannischen Könige bis auf Roger getroffen sei und so alle Besitzverhältnisse erschüttert wurden, stützt sich nur auf ein Privileg vom 11. Juni 1221, das Sch.-B. durch die Gegenüberstellung mit dem echten, von P. Kehr zu Catania gefundenen DF. II. überzeugend als eine der zahlreichen in S. Maria di Valle Giosafat vorgenommenen Fälschungen (vgl. N. A. XXV, 857 n. 254) erweist. Der — nur als Transsumpt von 1248 überlieferten — echten Vorlage fehlt der ganze entscheidende Satz; allerdings wird in ihr auf ein 'edictum in curia nostra Capue et Messane sollempniter promulgatum' hingewiesen; aber die Worte 'et Messane' dürften vielleicht nicht mit voller Sicherheit für das verlorene Original in Anspruch genommen werden. Gewisse Analogien zu dem Machwerke für S. Maria di Valle Giosafat zeigen die beiden Urkunden für S. Stefano del Bosco BF. 1525 und für das Bisthum von Bovino BF. 1445, die, bisher verschieden beurtheilt, von Sch.-B. als Fälschungen erkannt werden. Der Anhang enthält eine Reihe von 10, z. Th. von Kehr und seinen Mitarbeitern gefundenen Urkunden, welche für die Beurtheilung des Gesetzes 'de resignandis privilegiis' von Interesse sind: auf 2 Urkunden Bischof Walthers von Troia von 1195 Juli 30 und October 15 folgen Diplome Friedrichs II. aus Palermo 1208 September. — Tarent 1221 April (schon von Pepe veröffentlicht, vgl. N. A. XXV, 830 n. 163). — Messina 1221 Mai. — Neapel